

Absender: Schwerbehindertenvertretung
Empfänger: Schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte
Stichworte: Sprechstunden
Paragraphen: §§ 178 Abs. 1, 179 Abs. 9 SGB IX

Die SBV der Firma ...
Ort, Datum

Sprechstunden der Schwerbehindertenvertretung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Schwerbehindertenvertretung hat sich mit der Geschäftsleitung über die Sprechstunden der SBV geeinigt.

Die Sprechstunden werden zukünftig wöchentlich jeweils... in der Zeit von ... Uhr bis ... Uhr im Büro der SBV stattfinden.

In den Sprechstunden können alle Angelegenheiten behandelt werden, die in den Aufgabenbereich der Vertrauensperson fallen. Dazu gehört u.a. auch die Behandlung von Beschwerden und die Entgegennahme von Anregungen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmer berechtigt ist, die Sprechstunden während der Arbeitszeit aufzusuchen, ohne Gehaltseinbußen zu erleiden. Voraussetzung ist nur, dass es für das Aufsuchen der Sprechstunden einen sachlichen Grund gibt.

Für den Besuch der Sprechstunden brauchen Arbeitnehmer grundsätzlich nicht die Zustimmung des Arbeitgebers. Sie müssen sich aber vor dem Besuch bei ihrem Vorgesetzten abmelden und anschließend wieder zurückmelden. Dem Vorgesetzten muss aber nicht der Anlass für das Aufsuchen der Sprechstunde mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Schwerbehindertenvertretung)